

## Versicherungsrechtliche Beurteilung von Synchronsprechern

**Themen:** Mitgliedschaft/Beiträge

**Kurzbeschreibung:** Wir informieren über eine den Synchronunternehmen zugestandene Verfahrensweise zur vereinfachten Prüfung einer berufsmäßigen unständigen Beschäftigung von Synchronsprechern.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sind im Rahmen ihrer Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 23.11.2016 übereingekommen (vgl. Punkt 1 der Niederschrift in der Anlage zu unserem Rundschreiben Nr. 2016/672 vom 21.12.2016), den durch aktuelle Beschlüsse des Bundessozialgerichts geprägten Grundsätzen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Synchronsprechern spätestens ab 01.01.2017 – auch in laufenden Vertragsverhältnissen – zu folgen. Danach sind Synchronsprecher statusrechtlich als abhängig Beschäftigte und nicht als selbstständig Tätige anzusehen. Ob die Beschäftigung als unständige Beschäftigung zu werten ist, insbesondere ob sie berufsmäßig ausgeübt wird, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen. Eine auf weniger als eine Woche befristete Beschäftigung wird dann berufsmäßig ausgeübt, wenn sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihres zeitlichen Umfangs die Erwerbstätigkeit in dem Kalendermonat der Ausübung prägt. Übersteigen die Entgelte und der zeitliche Aufwand aller auf weniger als eine Woche befristeten Beschäftigungen die Einnahmen und den zeitlichen Aufwand aller unbefristeten oder auf mehr als eine Woche befristeten Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten in diesem Kalendermonat deutlich, liegt eine berufsmäßige unständige Beschäftigung vor.

In zwei Besprechungen mit Vertretern des Bundesverbandes Deutscher Synchronproduzenten (BVDSP), des Interessenverbandes der Synchronschauspieler (IVS) sowie des Bundesverbandes Schauspiel (BFFS) wurden die damit verbundenen Auswirkungen auf die Praxis erörtert. Die Branchenverbände haben

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter [dialog.gkv-spitzenverband.de](http://dialog.gkv-spitzenverband.de)



hierfür die in der Praxis regelmäßig auftretenden zwei Fallgruppen beschrieben (Anlage 1). Hiernach wird die Arbeitsleistung der ca. 1.000 Synchronsprecher in Deutschland regelmäßig weisungsgebunden, in den Betrieb der Synchronunternehmen eingegliedert und ohne Rahmenvereinbarungen in kurzzeitigen Einzelprojekten erbracht, die auf weniger als eine Woche befristet sind. Dabei übt die überwiegende Mehrheit der Synchronsprecher fast ausschließlich diese Beschäftigungen als Synchronsprecher aus. Die übrigen Synchronsprecher üben neben den Beschäftigungen als Synchronsprecher auch andere Erwerbstätigkeiten im Rahmen von Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten aus.

Demnach stellt die Prüfung, ob ein Synchronsprecher eine berufsmäßige unständige Beschäftigung ausübt, lediglich in der zweiten Fallgruppe eine besondere Herausforderung dar. In diesen Fällen ist zu Beginn jedes Arbeitseinsatzes zu ermitteln, ob sowohl die Entgelte als auch der zeitliche Aufwand der im aktuellen Kalendermonat bereits ausgeübten und voraussichtlich noch auszuübenden Beschäftigungen, die auf weniger als eine Woche befristet sind, die Einnahmen und den zeitlichen Aufwand aller unbefristeten oder auf mehr als eine Woche befristeten Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten in diesem Kalendermonat deutlich überwiegen.

Aufgrund der von den Synchronunternehmen teilweise bis zu 5.000 abzurechnenden Beschäftigungen von Synchronsprechern pro Monat ist diese Prüfung mit einem erheblichen Aufwand verbunden und allein von den Angaben der Synchronsprecher abhängig. Die Unternehmen haben daher vorgeschlagen, sich auf einem sog. Stammblatt die notwendigen Angaben durch die Synchronsprecher bestätigen zu lassen (Anlage 2). Auf Basis dieser Angaben erfolgen alle späteren Abrechnungen und sozialversicherungsrechtlichen Beurteilungen, bis der Synchronsprecher – ggf. auch rückwirkend – eine Änderung der maßgebenden Verhältnisse anzeigt.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung erheben gegen diese Verfahrensweise keine Einwände. Stellt eine Krankenkasse als Einzugsstelle im Rahmen eines Feststellungsbegehrens oder ein Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Betriebsprüfung allerdings fest, dass die Angaben unzutreffend waren, ist die versicherungsrechtliche Behandlung – auch rückwirkend – zu korrigieren. Sofern hierbei eine Beitragsnachforderung entsteht, ist diese gegenüber dem Synchronunternehmen als Beitragsschuldner geltend zu ma-

chen.

Synchronunternehmen, die mögliche Beitragsnachforderungen ausschließen wollen, müssen sich die Angaben von Synchronsprechern zu einer nicht berufsmäßig ausgeübten Beschäftigung aufgrund überwiegender Einnahmen und zeitlicher Aufwände aus unbefristeten oder auf mehr als eine Woche befristeten Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten in einem Kalendermonat durch entsprechende Belege nachweisen lassen.

Anfragen oder Auskunftsverlangen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Synchronsprechern, insbesondere zur Frage der berufsmäßigen Ausübung einer unständigen Beschäftigung, die an die jeweilige Krankenkasse als Einzugsstelle herangetragen werden, bitten wir im Sinne der abgesprochenen Verfahrensweise zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Beschreibung der regelmäßig auftretenden Fallgruppen
2. Muster eines sog. Stammblatts

# SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHER STATUS VON SYNCHRONSCHAU Spielern

Stellungnahme der Berufsverbände zur Feststellung unständiger Beschäftigungen im

Sinne des § 162 Abs. 1 S. 2 SGB VI

– Zur Vorbereitung der Besprechung am 13. Dezember 2016 –

## Fallgruppe I

Es liegen ausschließlich Beschäftigungen als Synchronschauspieler vor

### 1) **Bald hier, bald dort für unterschiedliche Projekte bei einem oder mehreren Arbeitgebern unter Ausschluss von Serien-Projekten**

#### a) Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Verlauf eines Kalendermonats

Festanstellungen von Synchronschauspielern bei Produzenten, die projektunabhängig über einen längeren Zeitraum und gegen Zahlung eines bspw. monatlichen pauschalen Arbeitsentgeltes ausgestaltet sind, bestehen in der Synchronbranche grundsätzlich nicht.

Zu Beginn des Monats liegen grundsätzlich noch keine festen Beschäftigungsaufträge für den gesamten Monatszeitraum vor. Erfahrungsgemäß kann der Synchronschauspieler dennoch am Monatsanfang davon ausgehen, dass im Verlauf des Monats bald hier, bald dort unterschiedliche Projekte von dem einen oder anderen Arbeitgeber an ihn herangetragen werden.

Diese Beauftragungen erfolgen fernmündlich und zumeist unmittelbar kurz zuvor, in der Regel am Vortag der Arbeitsaufnahme. Die Zeiträume der Arbeitserledigung belaufen sich üblicherweise auf Zeiträume von einem bis maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen.

Ob es zu einer solchen Beauftragung kommen kann, hängt im Wesentlichen von der Verfügbarkeit des betreffenden Synchronschauspielers und dem jeweiligen Bedarf bzgl. der Projektgestaltung ab.

Die vorbeschriebenen mit kurzem Vorlauf erteilten Aufträge für die kurzzeitigen Arbeitsinsätze können sich durchaus mal auch bei einem Arbeitgeber hintereinander ergeben. Diese sporadisch erteilten Einzelaufträge, die sukzessive zu einer zufälligen Hintereinanderreihung geführt haben, haben infolgedessen keine durchgehende Verfügungsmacht des Produzenten begründet.

#### b) Rechtsauffassung der Verbände unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

Die einzelnen Einsätze bilden jeweils unabhängige Beschäftigungsverhältnisse, da zwischen ihnen eine fortdauernde Verfügungsmacht durch den Produzenten gegenüber dem Synchronschauspieler nicht besteht. Hierzu führte das BSG in seinem Beschluss vom 27.04.2016 (Az.: B 12 KR 17/14 R) in Rn. 37 aus:

„Unständig“ ist nach § 163 Abs 1 S 2 SGB VI eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist. Im vorliegenden Fall sind die streitigen Tätigkeiten als Synchronsprecherin ausgehend von den Feststellungen des LSG als wiederholte, im Sinne des § 163 Abs 1 S 2 SGB VI **arbeitsvertraglich befristete kurzzeitige Beschäftigungen und nicht - zB wegen auch dazwischen bestehender Dienstbereitschaft - als durchgehende Beschäftigung zu qualifizieren** (vgl zu einer abweichenden Konstellation BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 19 - als "Gäste" beschäftigte Bühnenkünstler). Dem steht auch das wiederholte Tätigwerden für einzelne Synchronisationsunternehmen nicht entgegen, **denn eine bloße Aneinanderreihung unständiger Beschäftigungen bei demselben Arbeitgeber begründet noch kein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis** (vgl BSGE 16, 158, 163 = SozR Nr 1 zu § 441 RVO mwN; BSG SozR 2200 § 441 Nr 2). Letzteres erfordert vielmehr eine - hier nicht vorliegende - ununterbrochen anhaltende Verfügungsmacht des Arbeitgebers über die Arbeitskraft des Betroffenen (vgl BSG SozR 3-2400 § 7 Nr 13 S 39 f; BSG Urteil vom 31.1.1973 - 12/3 RK 16/70 - USK 7311 S 50; BSGE 36, 262, 265 = SozR Nr 8 zu § 441 RVO).“

Die Eingliederung in den Betrieb des entsprechenden Produzenten erfolgt im Rahmen dieser Konstellationen mithin jeweils nur bezogen auf die einzelnen Einsätze, nach deren Beendigung das Beschäftigungsverhältnis erlischt. Die Bereitschaft eines Synchronschauspieler, weitere Einsätze bei einem Produzenten auf Anfrage wahrzunehmen, kann gleichermaßen nicht zur Annahme eines übergreifenden Beschäftigungsverhältnisses führen. Hierzu nahm das BSG in einem Urteil vom 22.11.1973 (Az.: 12/3 RK 83/71) in Rn. 20 wie folgt Stellung:

„[...] Die Eingliederung der beigeladenen und der verstorbenen Sprecher in den Betrieb des SR und dessen Weisungsrecht reichten nicht über den einzelnen vereinbarten Einsatz hinaus. **Mit der Beendigung eines Einsatzes war jeweils das Beschäftigungsverhältnis beendet.** Der SR war nicht berechtigt, die beigeladenen und verstorbenen Sprecher zu einem anderen späteren Einsatz anzuweisen. Wenn die beigeladenen Sprecher meinen, mittelbar seien sie gezwungen gewesen, Vorschläge des SR für die Vereinbarung neuer Einsätze anzunehmen, weil sie bei wiederholter Ablehnung solcher Vereinbarungen vom SR keine Aufträge mehr bekommen hätten, so sind dies subjektive Überlegungen, die ihr Interesse an weiteren Einsätzen zeigen. Daraus kann nicht eine ununterbrochen fortdauernde Eingliederung in den Betrieb des SR mit dessen Befugnis, die Sprecher zu bestimmten weiteren Einsätzen anzuweisen, gefolgert werden. Sozialversicherungsrechtlich kommt es auf die tatsächliche Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen an. Tatsächlich bestand für die beigeladenen und verstorbenen Sprecher ein Weisungsrecht des SR nur während des einzelnen, jeweils eigens vereinbarten Einsatzes; nur während dieser Zeit waren sie in den Betrieb des SR eingegliedert. Außerhalb von Einsätzen hatte der SR kein Weisungsrecht, das die Sprecher verpflichtet hätte, an späteren Sendungen auf Verlangen des SR auch ohne ihr jeweiliges neues Einverständnis mitzuwirken. Eine solche Berechtigung und Verpflichtung wäre aber Voraussetzung für die Annahme eines über den einzelnen Einsatz hinaus fortdauernden Beschäftigungsverhältnisses. **Die Eingliederung in einen Betrieb und das Weisungsrecht des Arbeitgebers betreffen die gegenseitigen Beziehungen, die während des Beschäftigungsverhältnisses bestehen; sie erstrecken sich nicht auf das Eingehen eines Beschäftigungsverhältnisses.** Hierbei sind die Beteiligten frei, auch wenn Zweckmäßigungs- und sonstige Überlegungen bei ihnen eine Rolle spielen. [...]“

## 2) **Bald hier, bald dort für unterschiedliche Projekte bei einem oder mehreren Arbeitgebern unter Einbeziehung von Serien-Projekten**

### a) Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse

Anbahnung, Beauftragung und Erledigung der Aufträge ist hier im Wesentlichen deckungsgleich mit der bereits beschriebenen Konstellation. Es gibt insbesondere keine im Vorhinein getroffene Vereinbarung (bspw. Rahmenvereinbarung) über eine Gesamtübernahme des Serienprojektes durch den Synchronschauspieler in der betreffenden Rolle.

Zu Beginn einer Serienproduktion ist es für den Produzenten auch noch nicht absehbar, wann und wie oft er die Leistungen des Synchronschauspielers in Anspruch nehmen will, da er in den meisten Fällen noch keine Informationen über den Umfang der jeweiligen Rolle hat. Das ist darauf zurückzuführen, dass das Material (Bild und anzufertigende Dialogbücher) erst sukzessive im Laufe des Produktionsprozesses zur Verfügung steht, auf dessen Grundlage die Terminplanung beginnen kann.

Auch im Rahmen eines Serienprojektes besteht zwischen Synchronschauspieler und Produzent keine vertragliche Bindung für das Gesamtprojekt über den jeweils konkreten Einsatz hinaus. Es ist durchaus üblich, dass im Rahmen solcher Serienprojekte wechselnde Synchronschauspieler die einzelnen Rollen übernehmen.

#### b) Rechtsauffassung der Verbände unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

Die Einsätze im Rahmen von Serienprojekten sind sozialversicherungsrechtlich wie die Einsätze im Rahmen von Einzelprojekten zu behandeln. Allein die Tatsache, dass der Synchronschauspieler wiederholt zur Verkörperung der selben Rolle im selben Projekt beschäftigt wird, führt – unter Zugrundelegung der oben dargestellten Konstellation – nicht zu einer abweichenden Beurteilung.

Da die Produzenten keinen einheitlichen Arbeitsvertrag über das gesamte Projekt mit den Synchronschauspielern eingehen (können), entsteht ebenfalls kein einheitliches Beschäftigungsverhältnis. Letztlich sind die Produzenten auch nicht in der Lage vorherzusehen, ob und in welchem Umfang sie auf die Arbeitsleistung des einzelnen Synchronschauspielers zurückgreifen wollen. Zu dieser Problematik hat das BSG in dem bereits genannten Urteil vom 22.11.1973 (Az.: 12/3 RK 83/71) in Rn. 22 zu einer vergleichbaren Konstellation wie folgt ausgeführt:

*„[...] Es ist dem SR zuzugeben, daß er imstande sein muß, "mal diese, mal jene" Mitarbeiter oder den einzelnen Mitarbeiter "mal jetzt, mal später" zur Mitwirkung in Programmen heranzuziehen, und daß die Freiheit in der Programmgestaltung und die Notwendigkeit der Abwechslung es nicht zulassen, Mitarbeiter in einem Umfang und einer Häufigkeit und Dauer zu beschäftigen, die nicht von der Programmgestaltung her bestimmt wäre, sondern sich aus rechtlichen Gründen eines Dauerbeschäftigungsverhältnisses ergeben würden. Diese Überlegungen gelten auch für die Annahme von kurzfristigen häufigen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des AVG aF.“*

### **Fallgruppe II**

Neben den synchronschauspielerischen Beschäftigungsverhältnissen liegen auch andere Erwerbstätigkeiten vor

#### **1) Tätigkeit als Synchronregisseur / Dialogbuchautor**

Das Vertragsverhältnis zwischen Synchronregisseur und Produzent bezieht sich (anders als beim Synchronschauspieler) auf das jeweilige Projekt – nicht lediglich auf den konkreten Einsatz. Der Grund für diese Differenzierung liegt in der Natur der Sache begründet. Jedenfalls handelt es sich demnach um ein Verhältnis, das über den Zeitraum von einer Woche hinaus geht.

Dialogbuchautoren sind selbstständig tätig, womit schon keine auf unter eine Woche begrenzte Beschäftigung vorliegt.

Beide Tätigkeiten können mithin nicht in die „berufsmäßigkeit“ derart kurzzeitig befristeter Beschäftigungsverhältnisse miteinfließen, wie sie bei synchronschauspielerischer Tätigkeit vorliegen.

## **2) Dauerbeschäftigungen (Theater, Film, branchenfremde Tätigkeiten etc.)**

Branchenfremde Dauerbeschäftigungen sind für die Synchronschauspieler in der weit überwiegenden Zahl der Fälle im Vorfeld des zu prognostizierenden Kalendermonats vorhersehbar. Sie können mithin leicht in die Prognose miteinfließen, ob die Tätigkeit als Synchronschauspieler „berufsmäßig“ erfolgt, oder nicht. Diese Veränderungen kann der Synchronschauspieler unterjährig dem Produzenten mitteilen, wie es auf dem jeweiligen Stammbblatt vorgesehen ist.

## **3) Weitere selbstständige Tätigkeiten**

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass weitere selbstständige Tätigkeiten im Laufe eines Kalendermonats hinzukommen, die sich nicht im Vorfeld prognostizieren lassen. In diesen Fällen kann es demnach zu einem Statuswechsel im Laufe des Kalendermonats kommen.

# Stammblatt 2017

Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen

Das Stammblatt behält Gültigkeit für das Jahr 2017.

Ich **verpflichte** mich unterjährige Änderungen (z.B. zur Tätigkeit, Krankenkasse Steuernummer, Wohnsitzwechsel, etc.) dem Arbeitgeber unmittelbar mitzuteilen. Siehe dazu auch „Ausfüllhilfe Stammblatt“

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Künstlername: \_\_\_\_\_  
(Angaben Namen laut Ausweis)

Geburtsname: \_\_\_\_\_

## Adresse des Hauptwohnsitzes:

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: /Wohnort: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_ Geburtsland: \_\_\_\_\_

Tel-/ Handy-/ Fax-Nr.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

E-Mail darf auch für den Versand der Gagenscheine verwendet werden:  
ja  nein

IBAN: \_\_\_\_\_

SWIFT-Code / BIC: \_\_\_\_\_ Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Kinderlos:  ja  nein (Bei „nein“ bitte einmalig Nachweis beilegen, z.B. Kopie Geburtsurkunde)

Umsatzsteuerpflichtig 7%  Kleinunternehmer i.S. § 19 UStG (Angabe auch bei Kindern!)

Finanzamt: \_\_\_\_\_ Steuer-Nr. / USt-Nr.: \_\_\_\_\_

Identifikations-Nr.: \_\_\_\_\_ Sozialversicherungs-Nr.: \_\_\_\_\_

## (überwiegende Tätigkeit) Statusangabe:

- berufsmäßig unständig („mal hier mal dort“ z.B. als Synchronsprecher)\* (nur Ziffer 1 ausfüllen)
- sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung (ständig) (Ziffer 1 + 2 ausfüllen)
- selbstständige Tätigkeit (nicht als Synchronsprecher) (Ziffer 1B + 2 ausfüllen)
- Student/-in, Immatrikulationsbescheinigung beilegen! (Ziffer 1 + 2 ausfüllen)
- Kind / Schüler/-in, Schulnachweis beilegen! (Ziffer 2 + 3 ausfüllen)
- Arbeitssuchende/-r (Bezug von ALG I und/oder ALG II) (nur Ziffer 1 ausfüllen)
- Hausfrau / Hausmann (Ziffer 1 + 2 ausfüllen)
- Rentner/-in, Kopie Rentenausweis (Ziffer 1 + 2 ausfüllen)

1. Mein Jahresarbeitsentgelt 2017 liegt voraussichtlich  unter Euro 57.600,00  über Euro 57.600,00

A  pflichtversichert Name und Sitz der Krankenkasse: \_\_\_\_\_

B  privat / freiwillig versichert Name und Sitz der Krankenkasse: \_\_\_\_\_

**Arbeitgeberbescheinigung 2017 von der privaten / freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung beilegen!**

Versicherungspflichtgrenze 2016 (Euro 56.250,00) wurde überschritten.

Es wurde eine hauptberuflich selbstständige Tätigkeit festgestellt.

Bestandsschutz 2002 über 52.200,00 Euro (priv. KV)

**Bescheinigung beilegen!**  
(der letzten gesetzl. Krankenkasse)

Name und Sitz der letzten gesetzlichen Krankenkasse, ggf. neue wählen: \_\_\_\_\_

2. Im Jahr 2017 übe bzw. übte ich diese Nebenbeschäftigung über 70 Tage oder 3 Monate aus:  ja  nein

3. Erziehungsberechtigter (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)  Frau  Herr

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Mit Unterschrift versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Mir ist bekannt, dass unrichtige / unvollständige Angaben zu Nachforderungen bzw. zu Verzögerungen bei der Gagenabrechnung führen können.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift / bei Kindern, Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

\*zur berufsmäßigen Unständigkeit: siehe „Ausfüllhilfe Stammblatt“